

Begleitblatt zur Klageschrift vom 05. Januar 2018, AZ: ‚XYZ‘ ...
Anhang/Anlage 9.

Begründung des staatsrechtlichen Nichtbestandes der westdeutschen Bundesrepublik in Deutschland („BRD“).

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die ‚BRD‘ durch Veröffentlichung im BGBl I S. 1ff in Kraft gesetzt. Die ‚BRD‘ selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (1882-1958), dem deutschen Staatsrechtler und Rechtswissenschaftler der Universität Frankfurt - dessen Gesetzeskommentare zum Völkerrecht, zur Weimarer Verfassung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer ‚rechtspositivistischen‘ Auffassungen von den amtierenden ‚Gesetzes- und Rechtsauffassungsgebern‘ als ‚veraltet‘ betrachtet werden (hier jeweils zitiert aus: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, 1-9 Auflage, Kommentator-Verlag G.m.b.H., Frankfurt am Main, 1949-1976):

- S. 5: „Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen.
- S. 6: Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.
- S. 3: Aber auch die ‚Rats‘-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- S. 4: Das ‚Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland‘ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem Inslebentreten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.“

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht, erschienen in der Frage- und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag), folgendes niedergeschrieben:

S. 9: „Was ist ein Staat?

Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).

S. 9 Pkt. 4: Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?

Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).

S. 12 Pkt. 22: Was ist das Staatsgebiet?

Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.

S. 14 Pkt. 33: Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?

Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes alles Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

1. Es ist festzustellen, daß das Grundgesetz ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9) darstellt. (Siehe auch: Frankfurter Dokumente, 01.07.1948 - Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949.)
2. Die Gründung der ‚BRD‘ konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnungen von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147.
 - Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang. Die ‚BRD‘ hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (Siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, ausgegeben am 31. Juli 1913, zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl. 2002 T. I, S. 3322). Eine Staatsgewalt hat die ‚BRD‘ niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der ‚BRD‘ ist klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatut vom 10.04.1949 von den drei Westalliierten Mächten bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Art. IV: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatzungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehaltenen [Gebieten] Gesetze zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den [von den] Besatzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.“ Im Art. V lautet es: „Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die ‚BRD‘ von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dem Selbstverwaltungsmittel wurde nun am 17.07.1990 durch die Aufhebung des Artikels 23 GG der Geltungsbereich entzogen, weswegen es mit Wirkung vom 18.07.1990, 00:00 Uhr, handlungsunfähig untergegangen ist, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann ein GG nirgends gelten. Weil wichtige völkerrechtliche Protokolle unter Verschuß sind, bleibt es schwer, diese Tatsachen nachzuweisen.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die ‚BRD‘ bzw. das GG zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der ‚BRD‘ und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl II zum 29.09. 1990), wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich, auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Hier liegt ein gewisser Fehler vor, denn als der Einigungsvertrag rückwirkend in Kraft trat, war er bereits aufgehoben und zwar durch Aufhebung und Bekanntmachung der ‚BRD‘. Also hätte seit dem 18.07.1990, spätestens seit 29.09.1990, eine ‚BRD‘ keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Hier ist darauf hinzuweisen das der Art. 23 GG spätestens am 31.08.1990 durch die ‚BRD‘ selbst aufgehoben wurde (Quelle: Änderungsdateien in Beck-Texte im dtv/ Grundgesetz). Es wurde auch neuen Bundesländern unmöglich, den alten Ländern beizutreten, da laut Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 § 2 Abs. 1,2,3 GBl. S. 955 Länder auf der Grundlage vom 23.07.1952 entstehen sollten und dieses Gesetz erst mit der Wirkung vom 14.10.1990 in Kraft getreten ist (Ländereinführungsgesetz §1). Hierzu die Beweise: Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1:

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. ... Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. ... Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den im Art. 23 GG genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist, wie oben aufgeführt, im Art. 4 Abs.2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird. Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff. Somit konnten auch hilfsweise die Länder der DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 juristisch nichtig war. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990, 00:00 Uhr, aufgehoben war.

Im Vertrag über abschließende Regelungen in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990 &) lautet es im Artikel 1, Abs. 1: „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht ratifiziert, da dies nur das vereinte Deutschland hätte tun können. Deutschland ist aber nicht die ‚BRD‘ oder DDR. Deutschland ist lt. Militärgesetz 52 des Alliierten Kontrollrates (ehemals SHAEF-Gesetz Nr. 52, Artikel 7, Abs. e): „Deutschland - bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31.Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff & BGBl. II 1994 S. 40 ff, ausgegeben am 02.10.1990, ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6:
„In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.“
- Artikel 2
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“

Fazit:

Es gibt 3 Elemente, die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk.
2. Das Staatsgebiet.

3. Die Staatsgewalt.

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist, ebenfalls klar festgestellt, das des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist wie oben aufgearbeitet in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrag dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

Ergebnis:

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen. Anerkennung seitens rechtlich bestehender Staaten kann das Fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.